

RS VwGH Erkenntnis 2004/04/28 2002/03/0084

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.04.2004

Rechtssatz

Es trifft nicht zu, dass das kostenorientierte Zusammenschaltungsentgelt, zu dem ein marktbeherrschendes Unternehmen im Sinne des § 33 TKG zur Erbringung von Zusammenschaltungsleistungen verpflichtet ist, zugleich auch jedenfalls das angemessene Entgelt für nicht marktbeherrschende Festnetzbetreiber darstellt (ausführliche Begründung im Erkenntnis).

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4

Im RIS seit

03.06.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at